

Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) teilweise verfassungswidrig? Bewegung in der Rechtsprechung

Claudius Voigt von der [Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender](#) macht auf interessanten Tendenzen in der Rechtsprechung aufmerksam. Durch Einschränkungen im Leistungsbezug wurden in den letzten Jahren Asylsuchende immer mehr unter Druck gesetzt. Jetzt muss sich das Bundesverfassungsgericht mit diesem Problem auseinandersetzen.

Leistungskürzung wegen angeblich mangelhafter Mitwirkung bei der Passbeschaffung

Die Rechtsanwaltskanzlei Gerloff und Gilsbach hat dazu eine Verfassungsbeschwerde eingereicht, über die in diesem Jahr entschieden werden soll. Geflüchteten, die keinen Pass vorlegen können, wird standardmäßig vorgeworfen, dass sie dadurch ein selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis geschaffen haben. Das Bundessozialgericht (BSG) hat zwar im Jahr 2017 eine derartige Kürzung für zulässig erklärt. Inzwischen hat sich aber die gesetzliche Grundlage geändert. Außerdem widerspricht die BSG-Rechtsprechung offensichtlich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den grundsätzlichen Voraussetzungen von Sanktionen. Dazu gibt es ein [höchstrichterliches Urteil vom 5. November 2019](#).

Zu niedrig bemessene Grundleistungen verfassungswidrig

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat das Bundesverfassungsgericht angerufen. Es ist überzeugt, dass die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG aus drei Gründen verfassungswidrig sind:

- Kürzungen bei den Grundleistungen (z. B. der Bedarfe für Fernseher, Computer, Gebrauchsgüter für Kultur, Sport und Erholung, Kursgebühren) sind nicht nachvollziehbar begründet und bemessen worden.
- Von diesen willkürlichen Kürzungen sind „nicht hinreichend zuverlässig“ nur diejenigen erfasst, die sich voraussichtlich nur kurzfristig in Deutschland aufhalten werden, sondern auch Personen, die sich von vornherein absehbar langfristig hier aufhalten werden.
- Zwischen 2017 und 2019 ist die Höhe der Grundleistungen nicht neu festgesetzt worden.

Leistungskürzungen für alleinstehende Personen in Gemeinschaftsunterkünften unzulässig

Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften wurden nach § 2 AsylbLG mit ihren Mitbewohnern „zwangsverpartnert“. Angeblich könnten sie gemeinschaftlich billiger leben. Aus diesem Grund wurden ihre Leistungen pauschal um 10% gekürzt. Zahlreiche Gerichte haben diese Form der Leistungskürzung bereits für unzulässig erklärt, eine Übersicht über diese Gerichtsentscheidungen gibt es hier: https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2020/11/2020-11-23_Rechtssprechung-zu-%C2%A7-3a-AsylbLG.pdf. Jetzt hat das Sozialgericht Düsseldorf dieses Problem dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.